



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

ROCIMA(TM) 523 Microbicide ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevante produktart nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
MC (Netherlands) 1 B.V.
ZDU nummer: /
Willem Einthovenstraat 4
NL 2342BH Oegstgeest
- Handelsname des Produkts: ROCIMA(TM) 523 Microbicide
- Registrierungsnummer: BE-REG-00519
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid
 - o Fungizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Faß 200,00 Kilogramm	Ja	Nein
Eimer 20,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 1000,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Bronopol (CAS 52-51-7) : 15,0% Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9) : 0,5%

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt registriert ist:

6 Schutzmittel für Produkte während der Lagerung Ausschließlich als Schutzmittel, das im Inneren von Containern verwendet wird, registriert.

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS07	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.



- Zielorganismen:
 - o Formen
 - o Bakterien

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ROCIMA(TM) 523 Microbicide :
SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH
- Hersteller Bronopol (CAS 52-51-7):
SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH
- Hersteller Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CAS 55965-84-9):
SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Das Biozidprodukt darf nicht als Kraftstoffkonservierungsmittel verwendet werden, da die Anwesenheit von halogenierten organischen Verbindungen wie C(M)IT/MIT im Kraftstoff bei der Verbrennung des Kraftstoffs zur Bildung von Dioxinen führen kann. Im Einklang mit den Zielen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und der Verordnung (EU) 2019/1021 sollte die Bildung von



Dioxinen minimiert und, wenn möglich, vollständig reduziert werden. Darüber hinaus , gibt es Alternativen zur Erhaltung von Kraftstoffen ohne halogenierte Verbindungen.

- Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H302	Akute Toxizität (oral) - Kategorie 4
H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Kategorie 2
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H332	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 4
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 5,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:



Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Atmung	Andere	Verwenden Sie eine zertifizierte Atemschutzausrüstung, die den EU-Vorschriften entspricht. (89/656 /EWG, 89/686/EWG) oder gleichwertig, wenn die Gefährdung der Atemwege nicht vermieden oder ausreichend eingeschränkt werden kann durch durch technische Mittel des kollektiven Schutzes oder durch Maßnahmen, Methoden oder Verfahren der Arbeitsorganisation.	Andere	Ja	Nein
Augen	Schutzbrille	Verwenden Sie eine Chemikalienspritzschutzbrille und einen Gesichtsschutz (ANSI Z87.1 oder ein	Andere	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		zugelassenes Äquivalent). Der Augenschutz muss mit dem verwendeten Atemschutzsystem kompatibel sein.			
Hände	Handschuhe	Chemikalienbeständige Handschuhe sollten immer getragen werden, wenn mit diesem Material gearbeitet wird. Die unten aufgelisteten Handschuhe können einen Schutz vor Penetration bieten. (Handschuhe aus anderen chemisch beständigen Materialien bieten möglicherweise keinen ausreichenden Schutz): Butylkautschuk Nitrilkautschuk Handschuhe aus PVC >1 mm dick. Handschuhe sollten sofort ausgezogen und ersetzt werden, wenn es Anzeichen für eine Verschlechterung oder einen	Andere	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		chemischen Durchbruch gibt. Handschuhe nach Gebrauch sofort ausspülen und ausziehen. Waschen Sie Ihre Hände mit Wasser und Seife.			
Haut	Schürze	Vollständige Kombination schützt vor Chemikalien Vollschürze resistent gegen gegen Chemikalien	Andere	Ja	Nein

Brüssel,

Notifizierung der 17/3/2011

Verlängert der 30/11/2012

Verlängert der 12/12/2012

Verlängert der 2/1/2013

Verlängert der 2/4/2013

Verlängert der 13/5/2014

Änderung der Notifizierung der 14/6/2016

Einstufung gemäß CLP-SGH und Änderung der Bedingungen im Geschlossener Kreislauf der 24/3/2017

Transfer/Änderung des Namens eines Unternehmens der 28/11/2018

Einstufung nach CLP-SGH und Änderung der Hersteller der Wirkstoffe und des Produkts der 4/3/2019

Änderung CLP der 29/6/2020

Transfer/Änderung des Namens eines Unternehmens der 14/10/2020

Übertragung der Registrierung auf ein anderes Unternehmen, den 22/03/2022

Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce

Der: 03/06/2024